

HINWEIS gemäß § 7 SpaltG und § 231 Abs 3 AktG

Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 242184d; „übertragende Gesellschaft“) und die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t; „übernehmende Gesellschaft“) beabsichtigen, einen Spaltungs- und Übernahmevertrag mit folgendem Inhalt abzuschließen: Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH spaltet unter ihrem Fortbestand, die von ihr gehaltene 100 %-ige Beteiligung an der A1 Digital International GmbH (FN 366000k), die einer Stammeinlage von EUR 500.000 entspricht, im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Fall 2 SpaltG auf die übernehmende Telekom Austria Aktiengesellschaft mit Stichtag 31.12.2024 (24:00 Uhr) ab.

Das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft soll im Zuge der Spaltung nicht erhöht und soll das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt werden. Die Spaltung erfolgt gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG ohne Anteilsgewähr.

Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH und die Telekom Austria Aktiengesellschaft haben am 23.04.2025 den Spaltungs- und Übernahmevertrag in Notariatsaktsform abgeschlossen. Dieser wird zeitgleich mit der gegenständlichen Veröffentlichung gemäß § 7 Abs 1a SpaltG in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) veröffentlicht.

Die Anteilsinhaber, die Gläubiger und der Betriebsrat der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften werden auf ihre Rechte gemäß § 7 Abs 2, 4 und 5 SpaltG hingewiesen.

Die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften haben den Spaltungs- und Übernahmevertrag samt den angeschlossenen Bilanzen sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre aufgelegt. Die Spaltungsprüfung, der Prüfungsbericht, der Spaltungsbericht sowie der Aufsichtsratsbericht sind gem § 17 Z 5 iVm § 232 Abs 1 AktG bei dieser Spaltung nicht erforderlich.

Die im vorigen Absatz genannten Unterlagen können innerhalb eines Monats ab dem Datum der Bekanntmachung dieses Hinweises bei der Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH in deren Geschäftsräumen (Lassallestraße 9 1020 Wien) eingesehen werden. Bei der Telekom Austria Aktiengesellschaft erfolgt die Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite. Die Jahresabschlüsse der Telekom Austria Aktiengesellschaft sind unter <https://a1.group/de/investor-relations-home/ergebnis-center/> abrufbar.

Weder bei der übertragenden noch bei der übernehmenden Gesellschaft ist eine Zustimmung der General- oder Hauptversammlung erforderlich. Die Aktionäre der Telekom Austria Aktiengesellschaft werden auf ihr Recht zur Einberufung der Hauptversammlung durch eine Minderheit der Aktionäre von 5% vom Grundkapital der Gesellschaft gem § 17 Z 5 SpaltG iVm § 231 Abs 3 AktG iVm § 7 Abs 1 SpaltG hingewiesen. Dieses Recht kann bis zum Ablauf eines Monats nach der heutigen Veröffentlichung des Spaltungs- und Übernahmevertrags ausgeübt werden.

Wien, am 25.04.2025

Mobilkom Beteiligungsgesellschaft
mbH
Telekom Austria Aktiengesellschaft



Geschäftszahl: 10.850
vom 23.04.2025

N O T A R I A T S A K T

Heute, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig), haben mir, **Magister Sara Scheitel**, Substitutin des öffentlichen Notars **Doktor Christian Mayer**, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Räumlichkeiten der A1 Telekom Austria AG, 1020 Wien, Lassallestraße 9, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannten Parteien, und zwar -----

- 1) **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH**, FN 242184 d, 1020 Wien, Lassallestraße 9, vertreten durch die ausgewiesene Bevollmächtigte **Magister Clarissa Turek-Pasquali**, geboren am 17. (siebzehnten) Mai 1993 (neunzehnhundertdreundneunzig) laut Spezialvollmacht vom 22. (zweiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig), Beilage./A und -----
- 2) **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, FN 144477 t, 1020 Wien, Lassallestraße 9, vertreten durch die ausgewiesene Bevollmächtigte **Magister Doris Schönhart**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Februar 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig) laut Spezialvollmacht vom 28. (achtundzwanzigsten) März 2025 (zweitausendfünfundzwanzig), Beilage./B, -----

den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMSVERTRAG

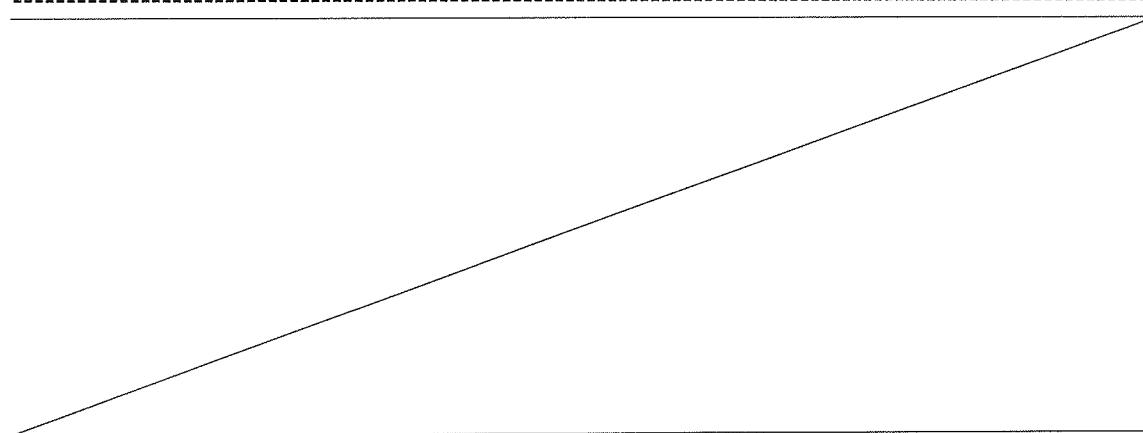
zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Die unterfertigende(n) Partei(en) wurde(n) darüber informiert, dass die ordentliche Vertragserfüllung die Verarbeitung der von ihr/ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (darunter: Name, akademische Grad, Geburtsdatum und Geburtsort, (E-Mail-) Adresse, Telefonnummer und Ausweisdaten) erfordert und Brix Mayer Hoheneck & Partner öff. Notare, Seilerstätte 28, 1010 Wien, die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist. Die unterfertigende(n) Partei(en) wurde(n) weiters über: den Zweck, die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, über allfällige Empfänger ihrer personenbezogenen Daten und deren Speicherdauer informiert. Als „Betroffener“ im Sinne der DSGVO wurde(n) die unterfertigende(n) Partei(en) auf ihre „Betroffenenrechte“ (das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch) sowie ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde, hingewiesen. Schließlich wurde(n) die unterfertigende(n) Partei(en) darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie nähere Informationen zum Datenschutz auf der Homepage des Notariats www.wien1-notare.at erhalten können. Die unterfertigende(n) Partei(en) bestätig(t)en dies mit ihrer Unterschrift auf diesem Notariatsakt. -----

Die Identität der Vertreter der Parteien wurde mir durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinne von § 36 b Abs. 2 NO bestätigt. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den Vertragsschließenden, deren Erben und Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----



SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

der

Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH

FN 242184d

Lassallestraße 9

1020 Wien

(„übertragende Gesellschaft“)

zur **Abspaltung zur Aufnahme zugunsten der**

Telekom Austria Aktiengesellschaft

FN 144477t

Lassallestraße 9

1020 Wien

(„übernehmende Gesellschaft“)

wie folgt:

TO THE POINT.

1. VORBEMERKUNG

- 1.1. Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien ist im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 242184d eingetragen („**übertragende Gesellschaft**“). An der übertragenden Gesellschaft ist ausschließlich die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) beteiligt.
- 1.2. A1 Digital International GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 366000k eingetragen. Die übertragende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der A1 Digital International GmbH und hält an diese einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahnten Stammeinlage von EUR 500.000,00 und einer Beteiligungsquote von 100 % entspricht.
- 1.3. Telekom Austria Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien ist im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 144477t eingetragen („**übernehmende Gesellschaft**“).
- 1.4. Im Zuge von konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen schließen die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Wien, und die Telekom Austria Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien den gegenständlichen Spaltungs- und Übernahmevertrag ab. Die Beteiligung der Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH an der A1 Digital International GmbH soll unter Anwendung des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (im Folgenden „SpaltG“) im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Fall 2 SpaltG in die bereits bestehende Gesellschaft mit der Firma Telekom Austria Aktiengesellschaft („**übernehmende Gesellschaft**“) abgespalten werden.

2. FIRMA, SITZ UND ERIICHTUNGSERKLÄRUNG DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT SOWIE DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT (§ 2 ABS 1 Z 1 SPALTG)

- 2.1. Abspaltende Gesellschaft ist die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelgerichts Wien zu FN 242184d (nachfolgend auch die „**übertragende Gesellschaft**“).

- 2.2. Die Errichtungserklärung der übertragenden Gesellschaft in der Fassung 29.11.2003 ist diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage ./1 angeschlossen. Der Wortlaut der Errichtungserklärung bleibt auch mit Eintragung der Spaltung unverändert.
- 2.3. Übernehmende Gesellschaft ist die Telekom Austria Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 144477t („übernehmende Gesellschaft“).
- 2.4. Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft wird aus Anlass der Abspaltung nicht abgeändert. Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft (gültige Fassung vom 27.06.2024) ist diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage ./2 angeschlossen.

3. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSTEILEN DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT (§ 2 ABS 1 Z 2 SPALTG)

- 3.1. Die übertragende Gesellschaft überträgt das unter Punkt 11.1 dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags näher beschriebene Spaltungsvermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge unter ihrem Fortbestand gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Fall 2 SpaltG unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerlichen Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG und gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages auf die übernehmende Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft nimmt diese Übertragung gemäß den Bedingungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags an.
- 3.2. Das Vermögen der übertragenden als auch das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft weisen vor und nach Durchführung dieser Abspaltung zur Aufnahme jeweils einen positiven Verkehrswert auf.

4. UMTAUSCHVERHÄLTNIS DER ANTEILE UND DEREN AUFTEILUNG AUF DIE GESELLSCHAFTER (§ 2 ABS 1 Z 3 SPALTG)

- 4.1. Da die übernehmende Gesellschaft zu 100% an der übertragenden Gesellschaft beteiligt ist, kommt es zu keiner Anteilsgewährung. Es handelt sich um eine Up-Stream-Spaltung iSd § 224 Abs 1 Z 1 AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG.

- 4.2. Bare Zuzahlungen oder Zuzahlungen Dritter erfolgen nicht.

5. HERABSETZUNG DES GRUNDKAPITALS, ZUSAMMENLEGUNG VON ANTEILEN (§ 2 ABS 1 Z 4 SPALTG)

- 5.1. Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft wird aus Anlass der Spaltung nicht herabgesetzt, weil deren Stammkapital durch das verbleibende Restvermögen (Nettoaktivvermögen) gedeckt ist.
- 5.2. Der tatsächliche Wert des verbleibenden Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft entspricht auch nach der Abspaltung gemäß § 3 Abs 4 SpaltG der Höhe ihres Stammkapitals zuzüglich allfälliger gebundener gesetzlicher Rücklagen, wobei festgehalten wird, dass bei der übertragenden Gesellschaft keine gebundenen Rücklagen bestehen.
- 5.3. In diesem Zusammenhang wird auf die angeschlossene Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr (Beilage ./4) sowie auf die Übertragungsbilanz zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr (Beilage ./5) verwiesen.

6. EINZELHEITEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ANTEILEN (§ 2 ABS 1 Z 5 SPALTG)

- 6.1. Die gegenständliche Up-Stream-Spaltung erfolgt gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG ohne die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

7. BEGINN DES GEWINNBEZUGSANSPRUCHS (§ 2 ABS 1 Z 6 SPALTG)

- 7.1. Da die Gewährung von Anteilen unterbleibt, erübrigts sich eine Festlegung von Einzelheiten des Gewinnbezugsanspruchs aus gewährten Anteilen.

8. SPALTUNGSSTICHTAG (§ 2 ABS 1 Z 7 SPALTG)

- 8.1. Die Spaltung erfolgt zum Stichtag 31.12.2024, 24:00 Uhr. Dieser Tag ist somit Stichtag der Spaltung gemäß § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG („Spaltungsstichtag“). Mit Beginn des 01.01.2025 gelten Handlungen der übertragenden Gesellschaft, insoweit sie das an die übernehmende Gesellschaft abgespaltene Vermögen betreffen, als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Auf die als Beilage ./3 angeschlossene Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024 wird verwiesen.

9. SONDERRECHTE (§ 2 ABS 1 Z 8 SPALTG)

- 9.1. Weder werden besondere Rechte im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt, noch sind besondere Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG erforderlich oder vorgesehen.

10. BESONDERE VORTEILE (§ 2 ABS 1 Z 9 SPALTG)

- 10.1. Den Geschäftsführern der übertragenden Gesellschaft wird kein besonderer Vorteil iS des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt. Dasselbe gilt für den Restvermögensprüfer.
- 10.2. Ausführungen über die Angemessenheit des dem Spaltungsprüfer zu gewährenden Honorars für die Durchführung der Spaltungsprüfung können aufgrund des Verzichts auf die Durchführung der Spaltungsprüfung mangels Vorliegens eines zu prüfenden Umtauschverhältnisses unterbleiben.

11. BESCHREIBUNG UND ZUORDNUNG DER VERMÖGENSTEILE (§ 2 ABS 1 Z 10 SPALTG)

- 11.1. Gegenstand der vorliegenden Spaltung zur Aufnahme ist ausschließlich das Spaltungsvermögen. Dieses besteht aus dem von der übertragenden Gesellschaft an der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) gehaltenen Geschäftsanteil, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 500.000,00 und einer Beteiligungsquote von 100 % des Stammkapitals dieser Gesellschaft entspricht („Spaltungsvermögen“), dessen Buchwert sich zum Spaltungsstichtag auf EUR 98.373.000,00 beläuft.

- 11.2. Das bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen besteht aus und umfasst das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ausnahme des Spaltungsvermögens (Punkt 11.1).

12. ZWEIFELSREGEL FÜR DIE ZUORDNUNG (§ 2 ABS 1 Z 11 SPALTG)

- 12.1. Vermögensgegenstände, die in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag und den angeschlossenen Beilagen nicht anders zugeordnet werden, sind weiterhin der übertragenden Gesellschaft zuzuordnen.

13. BILANZEN (§ 2 ABS 1 Z 12 SPALTG) UND BUCHWERTFORTFÜHRUNG

- 13.1. Die Abspaltung zur Aufnahme findet auf der Grundlage der unternehmensrechtlichen (und steuerrechtlichen) **Schlussbilanz** der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr statt (Beilage ./3), in der alle Aktiva und Passiva der übertragenden Gesellschaft vor Wirksamkeit der Abspaltung enthalten sind.
- 13.2. Das aufgrund der Abspaltung zu übertragende Spaltungsvermögen ist aus der unternehmensrechtlichen (und steuerrechtlichen) **Übertragungsbilanz** (Beilage ./5) zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr ersichtlich.
- 13.3. Das der übertragenden Gesellschaft nach Wirksamkeit der Abspaltung verbleibende Vermögen ist aus der unternehmensrechtlichen (und steuerrechtlichen) Spaltungsbilanz zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr ersichtlich (Beilage ./4).
- 13.4. Die Buchwerte hinsichtlich des Spaltungsvermögens werden bei der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft fortgeführt.

14. BARABFINDUNG (§ 2 ABS 1 Z 13 SPALTG)

- 14.1. Da das Vermögen von der Tochtergesellschaft auf die zu 100 % beteiligte Muttergesellschaft ohne Anteilsgewähr übertragen wird, besteht kein Austrittsrecht iSd § 11 SpaltG und damit entfällt auch das Barabfindungsgebot.

15. WECHSELEITIGE SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

- 15.1. Gemäß § 15 Abs 1 SpaltG haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft neben der übertragenden Gesellschaft selbst auch die neu gegründete übernehmende Gesellschaft als Gesamtschuldnerinnen, und zwar bis zur Höhe des ihr zugeordneten Nettoaktivvermögens.
- 15.2. Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die nicht dem übertragenen Vermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- 15.3. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich die übernehmende Gesellschaft, die übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem übertragenen Vermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- 15.4. Festgehalten wird, dass die wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur das Innenverhältnis regelt. Die Wirkungen des § 15 SpaltG und § 6 AVRAG bleiben davon unberührt.

16. UMGRÜNDUNGSSTEUERRECHT, VERKEHRSWERT POSITIVER

- 16.1. Die gegenständliche Spaltung erfolgt nach den Bestimmungen und unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG und gemäß den Bestimmungen des am heutigen Tag errichteten Umgründungsplans gemäß § 39 UmgrStG (Beilage ./6). Dieser Zweck soll auch als Auslegungsregel bei allfälligen Unklarheiten oder nicht bedachten Fällen gelten.
- 16.2. Festgehalten wird, dass das übertragene Vermögen Kapitalanteile gemäß § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 3 UmgrStG darstellt. Festgehalten wird weiters, dass das übertragene Vermögen zum Spaltungsstichtag sowie am heutigen Tag

einen positiven Verkehrswert besitzt und das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwerts beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird. Die gegenständliche Spaltung erfolgt unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte durch die übernehmende Gesellschaft.

- 16.3. Als steuerlicher Spaltungsstichtag gemäß § 33 Abs 6 UmgrStG wird der Spaltungsstichtag gemäß Punkt 8.1 dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags festgelegt, somit der 31.12.2024, 24:00 Uhr.
- 16.4. Festgehalten wird, dass bei der gegenständlichen Spaltung keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes übertragen werden. Eine Übertragung aller Anteile an Grundstück besitzende Gesellschaften oder eine Vereinigung sämtlicher Anteile an einer solchen Gesellschaft erfolgt nicht. Mit dem übertragenen Vermögen ist auch keine anteilige Beteiligung an Liegenschaften, grundstücksgleichen Rechten und Superädifikaten verbunden.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1. Sämtliche diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.
- 17.2. Die Parteien verpflichten sich, die sie aus diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag treffende Verpflichtungen auf ihre jeweiligen Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.
- 17.3. Nebenabreden zu diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag wurden von den Vertragspartnern nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Errichtung eines Notariatsaktes obligatorisch ist. Auf das Schriftformerfordernis kann – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nur durch schriftliche Erklärung aller Vertragspartner verzichtet werden.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags dadurch nicht berührt. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags gilt – soweit gesetzlich zulässig – durch

eine solche rechtswirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

- 17.5. Die Kosten der Spaltung zur Aufnahme (insbesondere Kosten, Gebühren und Steuern der Gründung, Errichtung und Registrierung der Gesellschaft) werden von der übernehmenden Gesellschaft allein getragen.
- 17.6. Dieser Spaltungs- und Übernahmevertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 17.7. Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft bevollmächtigten die DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, FN 469254f, gemeinsam Änderungen und Ergänzungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages sowie des Umgründungsplans nach § 39 UmgrStG vorzunehmen, soweit dies für die firmenbuchrechtliche Durchführung dieser Spaltung erforderlich oder zweckmäßig ist. Eine Doppelvertretung wird dabei ausdrücklich für zulässig erklärt.

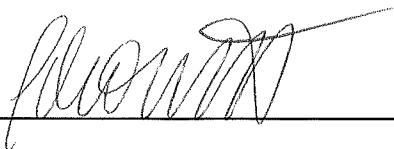
18. ANLAGENVERZEICHNIS

Diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag sind folgende Beilagen als integrierende Bestandteile angeschlossen:

- .**1** Errichtungserklärung der übertragenden Gesellschaft
- .**2** Satzung der übernehmenden Gesellschaft
- .**3** Unternehmensrechtliche Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024 24:00 Uhr / 1.1.2025 00:00 Uhr = Steuerrechtliche Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024 24:00 Uhr / 1.1.2025 00:00 Uhr
- .**4** Spaltungsbilanz nach UGB zum 31.12.2024 24:00 Uhr / 1.1.2025 00:00 Uhr = Steuerrechtliche Restvermögensbilanz zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr
- .**5** Übertragungsbilanz nach UGB zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr = Steuerrechtliche Übertragungsbilanz zum 31.12.2024, 24:00 Uhr / 1.1.2025, 0:00 Uhr
- .**6** Umgründungsplan im Sinne des § 39 UmgrStG



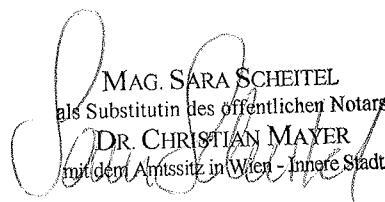
Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH,
FN 242184d



Telekom Austria Aktiengesellschaft, FN 144477t

gefertigt gemäß § 54 NO

MAG. SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt



B/do

Gesellschaftsteuer selbstberechnet am 26.11.2003
zu Erfassungsnummer: 10-247.650/2003 - Referat: 19
OEFF NOT WEISSMANN BIEBER & PARTNER
Wien - Innere Stadt

Geschäftszahl: 9.214

NOTARIATSAKT

Vor mir, **Doktor Jakob Cuba**, als Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Christoph Bieber**, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, hat am heutigen Tag in den Geschäftsräumen der mobilkom austria Aktiengesellschaft & Co KG in 1020 Wien, Obere Donaustraße 29, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die mir persönlich bekannte Partei, und zwar -----

Herr **Doktor Erich Gnad**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) Mai 1948 (neunzehnhundertachtundvierzig), als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der **Mobilkom International GmbH**, 1020 Wien, Obere Donaustraße 29, FN 205393 z, -----

nachstehende -----

ERKLÄRUNG

ÜBER DIE ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT (GESELLSCHAFTSVERTRAG)

zu Akt gegeben: -----

I.

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: -----

----- Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH -----

Sitz der Gesellschaft ist Wien. -----

II.

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind: -----
 - a) der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, Geschäftsanteilen und Aktien, insbesondere an Unternehmen auf dem Gebiet der Telekommunikationsdienstleistungen; -----
 - b) die Vermögensverwaltung, soweit diese nicht an einen Befähigungsnachweis oder an eine besondere Bewilligung gebunden ist; -----
 - c) Übernahme der Geschäftsführung von und Einbringung von Geschäftsführungstätigkeiten für andere Unternehmen; -----
 - d) Überlassung von Arbeitskräften; -----
 - e) Planung, Errichtung und Betrieb von Mobilfunkanlagen und Einbringung solcher Tätigkeiten für andere Unternehmen sowie Beratung von Betreibern von Mobilfunkanlagen. -----
2. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen. -----
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Geschäfte abzuschließen und Tätigkeiten auszuüben und Niederlassungen innerhalb und außerhalb von Österreich zu errichten. -----

III.

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend). -----

An der Gesellschaft ist derzeit die Mobilkom International GmbH mit einer übernommenen und zur Gänze aufgebrachten Stammeinlage von EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) beteiligt. -----

IV.

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. -----
2. Die Vertretungsbefugnis jedes Geschäftsführers wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Wird nichts anderes bestimmt, so vertreten je zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. -----
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertritt. -----
4. Der Geschäftsführer hat die in der Geschäftsordnung enthaltenen Beschränkungen seiner Geschäftsführungsbefugnis und die ihm durch Gesellschafterbeschluss oder durch den Gesellschafterausschuss erteilten Weisungen einzuhalten. -----

Insbesondere bedarf die Geschäftsführung zu nachstehenden Geschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter: -----

- a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Stillegung von Unternehmen und Betrieben; -----
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften, wenn der Wert EUR 40.000,-- (Euro vierzigtausend) übersteigt, sowie zur Belastung von Liegenschaften; -----
- c) zur Errichtung und zur Schließung von Zweigniederlassungen; -----
- d) für Investitionen, die im Einzelnen EUR 40.000,-- (Euro vierzigtausend) netto ohne Umsatzsteuer übersteigen und soweit die Investitionen Anschaffungskosten von insgesamt EUR 75.000,-- (Euro fünfundsiebzigtausend) netto ohne Umsatzsteuer im Geschäftsjahr übersteigen; -----
- e) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von EUR 40.000,-- (Euro vierzigtausend) im einzelnen und insgesamt den Betrag von EUR 75.000,-- (Euro fünfundsiebzigtausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen; -----
- f) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, wenn diese im Einzelfall den Betrag von EUR 7.500,-- (Euro siebentausendfünfhundert) oder in einem Geschäftsjahr den Betrag von EUR 25.000,-- (Euro fünfundzwanzigtausend) übersteigen, ausgenommen Kredite aus der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes; -----
- g) zur Aufnahme und zur Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; -
- h) zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik; -----
- i) zur Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende

Angestellte; -----

j) zur Erteilung der Prokura. -----

Wenn Investitionen mittels Leasingvertrages getätigt werden, gilt als Investitions-
summe jener Betrag, für den der Leasingvertrag seitens der Gesellschaft unkündbar
oder nur unter Inkaufnahme eines erheblichen wirtschaftlichen Nachteils (wie zum
Beispiel Konventionalstrafe) geschlossen ist. -----

5. Durch Gesellschafterbeschluss können weitere Geschäfte und Maßnahmen von der
vorherigen Zustimmung abhängig gemacht werden. -----

V.

Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch und
endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäfts-
jahre entsprechen den Kalenderjahren. -----

VI.

Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Übertragung von Geschäftsantei-
len an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, bedarf
der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der einstimmig zu fassen ist. -----
2. Bei jeder Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte durch Rechtsgeschäft unter
Lebenden steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer
übernommenen Stammeinlagen zu. -----

VII.

Kündigung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eins jeden Kalenderjahres aufzukündigen. Im Falle der Kündigung können die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil des Kündigenden innerhalb der Kündigungsfrist zum Buchwert, der sich nach Maßgabe des der Kündigungserklärung zuletzt vorangegangenen Jahresabschlusses errechnet, aufgreifen und erwerben. Übernehmen der oder die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil des Kündigenden nicht, so tritt die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist in Liquidation.

VIII.

Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrag von EUR 7.000,-- (Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen.

IX.

Subsidiäre Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

X.

Ausfertigungen

Ausfertigungen dieses Gesellschaftsvertrages dürfen an die heutigen und künftigen Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren der Gesellschaft in beliebiger Anzahl, jeweils auf Kosten des Verlangenden, hinausgegeben werden.

* * *

Herr Magister Magister Doktor Arno Weigand, Notariatskandidat, 1010 Wien, Seilerstätte 28, wird hiermit ermächtigt, Änderungen dieser Errichtungserklärung in Notariatsaktsform zu unterfertigen, die vom Firmenbuchgericht allenfalls zur Registrierung der Gesellschaft verlangt werden. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

* * *

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetzte.

Wien, am 25. (fünfundzwanzigsten) November 2003 (zweitausenddrei).

Mobilkom International GmbH

Dr. Erich Gnad


Dr. Jakob Gnad
Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
Von der Leibniz Universität
mit dem Amtssitz in Wien-Innere Stadt

SATZUNG
der
Telekom Austria Aktiengesellschaft
(FN 144477t des Handelsgerichtes Wien)
Fassung 27. Juni 2024

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
Telekom Austria Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
 - die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding) einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland;
 - alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die Bereitstellung von (Tele-)Kommunikationsnetzen und -diensten (insbesondere Mobilkommunikation und Festnetz) samt dazugehöriger Dienste und Einrichtungen im In- und Ausland, insbesondere auch der Erwerb von hierzu erforderlichen Lizenzen und der Vertrieb von Endgeräten; sowie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Aktivitäten stehende Leistungen; diese Tätigkeiten können entweder unmittelbar oder über Beteiligungsgesellschaften erbracht werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten.

§ 3

Kommunikation zwischen Aktionären und Gesellschaft

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen über die Website der Gesellschaft und, sofern gesetzlich erforderlich, auch im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich (elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform EVI).
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse zu richten.
- (3) Beschlussvorschläge, Begründungen, Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und sonstige Mitteilungen an die Gesellschaft sind jedenfalls in deutscher Sprache zu übermitteln. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung fremdsprachiger Fassungen mit der deutschen Fassung zu prüfen.
- (4) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Depotbestätigungen zu überprüfen.
- (5) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 1.449.274.500,-- und ist geteilt in 664.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Die Aktien aus Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Entfällt.

§ 5

Vorstand – Zusammensetzung, Vertretung nach außen, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der CEO der Gesellschaft ist der Vorsitzende des Vorstands und ihm steht ein Dirimierungsrecht zu.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung, die ihm der Aufsichtsrat gibt, zu führen. In der Geschäftsordnung bestimmt der Aufsichtsrat unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstandes auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

§ 6

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
- (2) Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen wesentliche Beteiligungen bestehen, zu verlangen.

§ 7

Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 8

Aufsichtsrat – Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden – falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Zugang wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl jedenfalls dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

§ 9

Aufsichtsrat – Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (4) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden für ihn vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 10

Aufsichtsratssitzungen, Tagesordnung, Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat hat, sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und

dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seinen Ausschüssen teil, soferne der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt; sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 11

Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen, Rundlaufverfahren

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann jedoch für bestimmte Fälle die Anwesenheit des Vorsitzenden als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit vorsehen. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das über Videokonferenz teilnimmt, die die unmittelbare Gegenseitigkeit, Vertraulichkeit und Authentizität der Kommunikation ermöglicht („qualifizierte Videokonferenz“). Der Vorsitzende bestimmt die Art der Sitzung und kann insbesondere von der Möglichkeit der Einberufung einer qualifizierten Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern diese im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.
- (2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Dem Vorsitzenden steht kein Dirimierungsrecht zu.
- (5) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Rundlaufverfahren: In dringenden Fällen kann der Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich, per Telefax oder E-Mail, per Internet oder Bildtelefonie („einfache Videokonferenz“) abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung

zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, am Rundlaufverfahren beteiligen; die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann jedoch für bestimmte Fälle die Anwesenheit des Vorsitzenden als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, sind jedoch bei Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 12

Aufsichtsrat – Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die ihm vom Vorstand vorgelegten Rechnungslegungsunterlagen (§ 20 Abs 1) zu prüfen und sich dem Vorstand gegenüber darüber zu erklären sowie einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und gegebenenfalls Sonderprüfern zu unterbreiten.
- (4) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13

Vergütung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten bei Sitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

§ 14

Aufsichtsrat – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Es ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG einzurichten.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Das gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandeln.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

§ 15

Hauptversammlungen – Einberufung, Ort, Abhaltung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31.12.2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, durchgeführt werden kann. Die Bestimmungen der Absätze (4) bis (7) des § 15 der Satzung sind bis 31.12.2028 befristet.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung
 - a. mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder
 - b. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, oder
 - c. als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride

Hauptversammlung), durchgeführt wird.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen öffentlich übertragen werden (§ 5 Abs 5 VirtGesG).
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

§ 16

Hauptversammlung – Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Aktienbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bei Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen auch per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (3) Sind Namensaktien ausgegeben, so sind die am Nachweisstichtag im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werkstage vor der Hauptversammlung bei der in der Einberufung mitgeteilten Adresse anmelden, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung (§ 15 Abs 3) kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden, wobei für das Ende der Anmeldefrist auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.
- (6) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiwegverbindung teilnehmen.

§ 17

Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Soferne das Gesetz und die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Solange die Republik Österreich direkt oder indirekt zumindest 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, bedürfen Beschlüsse gemäß § 149 AktG und § 174 AktG, soweit Instrumente betroffen sind, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser Satzungsbestimmung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Diese Mehrheitserfordernisse entfallen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, sobald die Beteiligung der Republik Österreich erstmals unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital fällt. Stichtag ist die entsprechende Beteiligungsmeldung der Gesellschaft gemäß § 135 Abs 2 BörseG oder deren Nachfolgebestimmung. Sofern die Tagesordnung einer Hauptversammlung im ersten Satz dieses Absatzes genannte Gegenstände enthält, hat der Vorsitzende im Rahmen seiner Versammlungsleitung gemäß § 116 Abs 1 in Verbindung mit § 121 Abs 1 AktG zu Beginn der Hauptversammlung festzustellen, ob die im ersten Satz dieses Absatzes genannten Mehrheitserfordernisse anwendbar sind.
- (4) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 18

Vorsitz und Leitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder er noch sein Stellvertreter persönlich erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände zur Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlussanträge sowie das Verfahren zur Stimmenauszählung, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.

§ 19

Hauptversammlung und Wirkungskreis

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Neben der Vorlage von Unterlagen gemäß § 20 Abs 1 enthält die Tagesordnung in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn der Jahresabschluss einen solchen ausweist, sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder – sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt – der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 20

Jahresabschluss, Dividende

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Corporate Governance Bericht und, – wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung – dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Abs 1 innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- (4) Wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, beschließt die ordentliche Hauptversammlung über die Gewinnverwendung. Dabei ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (5) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.

- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Schlussbilanz zum 31.12.2024 der übertragenden Gesellschaft nach UGB und StR**Aktiva**

	Schlussbilanz Mobilkom Beteiligungs- gesellschaft mbH	Mobilkom Beteiligungs- gesellschaft mbH
	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Finanzanlagen</i>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	292.383.866,02	289.248
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.105.000,00	1.105
3. Wertrechte des Anlagevermögens	21.421,90	27
	293.510.287,92	290.380
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Forderungen</i>		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	638.140,62	5.655
davon mit RLZ > 1 Jahr: EUR 638.140,62		
Vorjahr: TEUR 5.280		
2. Sonstige Forderungen	15.902,00	0
davon mit RLZ > 1 Jahr: EUR 15.902,00		
Vorjahr: TEUR 0		
	654.042,62	5.655
	294.164.330,54	296.035

Passiva

A. Eigenkapital		
<i>I. Stammkapital</i>	35.000,00	35
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. Gebundene	0,00	0
2. Nicht gebundene	222.885.636,41	222.886
	222.885.636,41	222.886
<i>III. Gewinnrücklagen</i>		
1. Gesetzliche Rücklage	0,00	0
2. Freie Rücklagen	69.900.000,00	67.900
	69.900.000,00	67.900
<i>IV. Bilanzgewinn</i>	1.339.598,53	5.200
davon Gewinnvortrag: EUR 3.200.010,64		
Vorjahr: TEUR 753		
	294.160.234,94	296.021

B. Rückstellungen

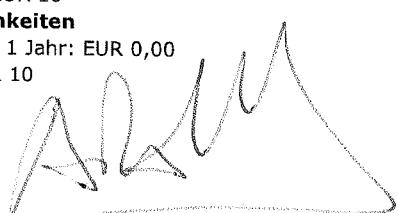
1. Sonstige Rückstellungen	4.095,60	4
	4.095,60	4

C. Verbindlichkeiten

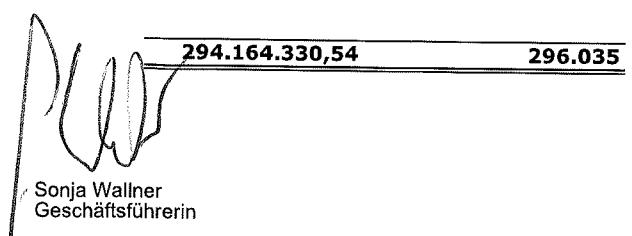
1. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	10
davon aus Steuern:		
EUR 0,00 ; Vorjahr: TEUR 10		
davon mit RLZ < 1 Jahr: EUR 0,00		
Vorjahr: TEUR 10		

Summe C. Verbindlichkeiten

davon mit RLZ < 1 Jahr: EUR 0,00	0,00	10
Vorjahr: TEUR 10		



Alejandro Plater
Geschäftsführer



Sonja Wallner
Geschäftsführerin

Spaltungs-/Restvermögensbilanz nach UGB und StR

Aktiva

	Mobilkom Beteiligungs- gesellschaft mbH
	01.01.2025
	EUR
A. Anlagevermögen	
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	194.010.866,02
3. Beteiligungen	0,00
4. Wertrechte des Anlagevermögens	21.421,90
5. Sonstige Ausleihungen	0,00
	195.137.287,92
	195.137.287,92

B. Umlaufvermögen

II. Forderungen	
Unternehmen	638.140,62
davon mit RLZ > 1 Jahr: EUR 638.140,62	
4. Sonstige Forderungen	15.902,00
davon mit RLZ > 1 Jahr: EUR 15.902,00	
	654.042,62
	195.791.330,54

Passiva

A. Eigenkapital	
I. Stammkapital	35.000,00
II. Kapitalrücklagen	
1. Gebundene	0,00
2. Nicht gebundene	222.885.636,41
	222.885.636,41
III. Gewinnrücklagen	
1. Gesetzliche Rücklage	0,00
2. Freie Rücklagen	69.900.000,00
	69.900.000,00
IV. Bilanzgewinn	-97.033.401,47
davon Gewinnvortrag: EUR 3.200.010,64	
	195.787.234,94

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen	4.095,60
	4.095,60
	195.791.330,54

Alejandro Plater
Geschäftsführer

Sonja Wallner
Geschäftsführerin

Übertragungsbilanz zum 31.12.2024 nach UGB und StR**Aktiva**

	Übertragungsbilanz
	31.12.2024
	EUR
A. Anlagevermögen	
<i>I. Finanzanlagen</i>	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	98.373.000,00
	<u>98.373.000,00</u>

Passiva

	EUR
A. Eigenkapital (=steuerliches Übertragungskapital)	
<i>I. Bilanzgewinn</i>	<u>98.373.000,00</u>
	<u>98.373.000,00</u>



Alejandro Plater
Vorstandsvorsitzender



Thomas Arnoldner
Stv. des Vorstandsvorsitzenden

**beglaubigte
Kopie**

Fassung vom 23. April 2025

UMGRÜNDUNGSPLAN GEM § 39 UMGRSTG

festgelegt zwischen

Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH

FN 242184d

Lassallestraße 9

1020 Wien

und

Telekom Austria AG

FN 144477t

Lassallestraße 9

1020 Wien

und

A1 Digital International GmbH

FN 366000k
Lassallestraße 9
1020 Wien

1. FIRMENBUCHSTAND UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

- 1.1. **Telekom Austria Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 144477t eingetragen.
- 1.2. Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) ist Alleingesellschafterin der **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien („übertragende Gesellschaft“).
- 1.3. Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 242184d) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien ist Alleingesellschafterin der **A1 Digital International GmbH** (FN 366000k). Sie hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlt Stammeinlage von EUR 500.000,00 und einer Beteiligungsquote von 100 % entspricht.

2. UMGRÜNDUNGSSCHRITTE

- 2.1. Im Zuge von konzerninternen Umstrukturierungen erfolgen zwei Umgrenzungsschritte, eine Spaltung zur Aufnahme und eine errichtende Umwandlung, die beide die Beteiligung in Höhe von EUR 500.000 an der A1 Digital International GmbH und damit dasselbe Vermögen betreffen.

2.2. Spaltung zur Aufnahme gem Art VI UmgrStG

- 2.2.1. Die **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft** als übertragende Gesellschaft soll mittels Abspaltung zur Aufnahme ihre Beteiligung an der **A1 Digital International GmbH** im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem §§ 1 ff SpaltG iVm § 17 SpaltG iVm §§ 220 ff AktG auf die **Telekom Austria Aktiengesellschaft** als übernehmende Gesellschaft übertragen (Spaltung zur Aufnahme).
- 2.2.2. Diese Spaltung erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2024, 24:00 unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG.
- 2.2.3. Das übertragene Vermögen stellt einen qualifizierten Kapitalanteil gemäß § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 3 UmgrStG dar.

- 2.2.4. Die Spaltung zur Aufnahme bewirkt, dass die Beteiligung der **Mobilkom Beteiligungs-gesellschaft** an der **A1 Digital International GmbH** auf die **Telekom Austria Gesell-schaft** als Rechtsnachfolgerin übergeht.

2.3. Errichtende Umwandlung gem Art II UmgrStG

- 2.3.1. In einem zweiten Umgründungsschritt wird die **A1 Digital International GmbH**, an der nun die **Telekom Austria Gesellschaft** mit einer Stammeinlage von EUR 500.000 und einer Quote von 100 % beteiligt ist, errichtend iSd § 5 UmwG in eine GmbH & Co KG umgewandelt.
- 2.3.2. Infolge dieser Umgründung wird die **A1 Digital International GmbH** liquidiert und gleichzeitig die **A1 Digital International GmbH & Co KG** errichtet. An der neu errich-teten Personengesellschaft sind die **A1 Digital International Beteiligungsgesell-schaft mbH (in Gründung)** als Komplementärin und die **Telekom Austria Gesell-schaft** als Kommanditistin mit einer Haftsumme und Pflichteinlage von EUR 500.000 beteiligt.
- 2.3.3. Die Umwandlung erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum 31.12.2024, 24:00 unter Fortfüh-rung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungen des Art II UmgrStG. Es handelt sich um eine errichtende Umwandlung iSd § 7 Abs 1 Z 1 UmgrStG.

3. UMGRÜNDUNGSTICHTAG

- 3.1. Da die unter Punkt 2 beschriebenen Umgründungen in der oberhalb festgeleg-ten Reihenfolge jeweils auf den Ablauf des 31.12.2024 und somit denselben Stichtag bezogen werden, gilt gemäß § 39 UmgrStG für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung für die betroffenen Parteien mit Be-ginn des auf den Umgründungstichtag (31.12.2024, 24:00 Uhr) folgenden Stichtags (01.01.2025, 0:00 Uhr) als bewirkt.

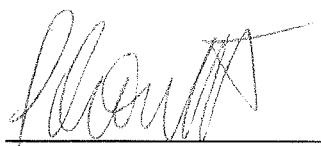
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Die zur Umsetzung dieser Umgründungsschritte erforderlichen Maßnahmen und Verträge sowie deren Abfolge werden im Einklang mit § 39 UmgrStG in die-sem Umgründungsplan festgelegt. Der Umgründungsplan wird von sämtlichen an den Umgründungsschritten beteiligten Rechtsträgern unterfertigt. In allen

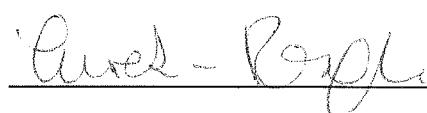
Umgründungsverträgen wird auf den Umgründungsplan Bezug genommen, der jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Umgründungsverträge bildet.

- 4.2. Ergänzungen und Änderungen dieses Umgründungsplans bedürfen der Schriftform und, falls nach zwingendem österreichischen Recht erforderlich, der Notariatsaktform.
- 4.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Umgründungsplans ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und durchsetzbar. Die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung ist einvernehmlich durch eine solche wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.
- 4.4. Das UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Umgründungsplan das gelten soll, was bei Anwendung des UmgrStG gilt.

[Unterschriftenseite folgt]

UnterschriftenseiteWien am 23.6.25

Telekom Austria AG, FN 144477t



Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH,
FN 242184d

A1 Digital International GmbH, FN 366000k

**beglaubigte
Kopie**

Spezialvollmacht

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft, eingetragen unter FN 144477t beim Handelsgericht Wien,
Lassallestraße 9, 1020 Wien, ermächtigt hiermit

Frau Mag. Clarissa Turek-Pasquali,

geb. am 17. Mai 1993, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

sowie

Frau Mag. Doris Schönhart,

geb. am 23. Februar 1972, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

jeweils alleine, alle notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme gemäß § 17 SpaltG durchzuführen. Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft (FN 242184d) als übertragende Gesellschaft soll mittels Abspaltung zur Aufnahme ihre Beteiligung an der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem §§ 1 ff SpaltG iVm § 17 SpaltG iVm §§ 220 ff AktG auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) als übernehmende Gesellschaft übertragen (Spaltung zur Aufnahme).

Die Vollmacht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrages in notariell beurkundeter Form (§ 17 Z 1 SpaltG) zwischen der übertragenden Gesellschaft (Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH) und der übernehmenden Gesellschaft (Telekom Austria Aktiengesellschaft);
2. Einreichung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (oder dessen Entwurf) beim Firmenbuchgericht und die Veröffentlichung eines Hinweises darauf gem § 18 AktG (§ 7 Abs 1 SpaltG) bzw alternativ zur Veröffentlichung des Spaltungs- und Übernahmevertrags in der Ediktsdatei (§ 7 Abs 1a SpaltG);
3. Anmeldung der Spaltung zur Aufnahme beim zuständigen Gericht nach § 12 iVm § 17 Z 6 SpaltG;
4. Bestellung des Spaltungsprüfers nach §§ 6 iVm 17 SpaltG (sofern erforderlich);
5. Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft zur Beschlussfassung über die Spaltung zur Aufnahme gem §§ 7 f SpaltG (sofern erforderlich);
6. Abgabe von Verzichtserklärungen als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf den Spaltungsbericht (§ 4 Abs 2 SpaltG) und die Spaltungsprüfung (§ 5 Abs 6);
7. Abgabe von Verzichtserklärungen als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf die Erhebung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des

- Spaltungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung in notariell beglaubigter Form iSd § 12 Abs 2 SpaltG;
8. Errichtung des Umgründungsplans gem § 39 UmgrStG;
 9. Erfüllung aller weiteren gesetzlichen Anforderungen und Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind, einschließlich der Abgabe von Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einer Spaltungsprüfung oder anderen Rechten.

Die Bevollmächtigten sind ferner bevollmächtigt, alle sonstigen Rechtshandlungen (einschließlich in notarieller Form) mit Rechtswirkung für die Telekom Austria Aktiengesellschaft vorzunehmen, welche die Bevollmächtigten im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Schritten notwendig und oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere sind die Bevollmächtigten ermächtigt, auch Änderungen an oder Nachträge zum oben angeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag und dem Umgründungsplan vorzunehmen, auf jegliche Förmlichkeiten in Zusammenhang mit der Spaltung zu verzichten, auf die nach geltendem Recht verzichtet werden kann und sonstige Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, die zum formgültigen Abschluss der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind. Explizit ermächtigt sind die Bevollmächtigten auch zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der Mobilkom Beteiligungsgesellschaft (FN 242184d) in sämtlichen Beschlussgegenständen, die in Zusammenhang mit der Spaltung stehen sowie insbesondere auch zu allen sonstigen Beschlussgegenständen (insbesondere ordentliche Generalversammlung). Dies umfasst insbesondere auch Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Organbestellungen.

Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich ermächtigt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an andere Personen zu übertragen.

Die Bevollmächtigten sind von dem Verbot des Kontrahierens mit sich selbst auf eigene Rechnung oder als Vertreterin eines Dritten befreit; die Doppelvertretung ist zulässig.

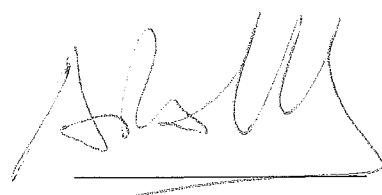
Diese Vollmacht einschließlich der vorstehenden Ermächtigung zur Gewährung von Untervollmachten tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zur vollständigen Durchführung der Spaltung zur Aufnahme gültig. Sie kann nur durch schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers widerrufen werden.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite]

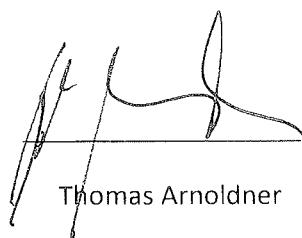
Wien, am 23.3.2025

Telekom Austria Aktiengesellschaft



Alejandro Plater

(Vorstandsvorsitzender)



Thomas Arnoldner

(Vorstandsmitglied)



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1480/2025

M/wr

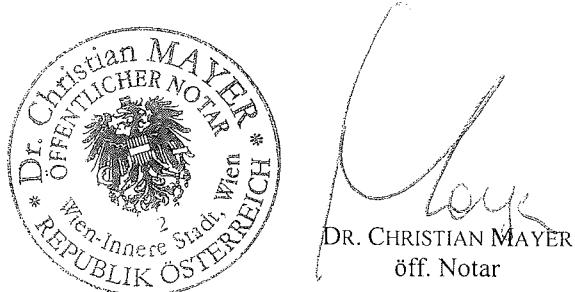
Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

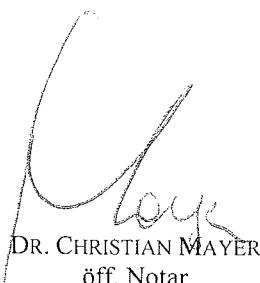
- a) des Herrn Alejandro Douglass **Plater**, geboren am 5. (fünften) Oktober 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig), als Vorsitzender des Vorstandes und -----
- b) des Herrn Magister Thomas **Arnoldner**, geboren am 26. (sechsundzwanzigsten) Oktober 1977 (neunzehnhundertsiebenundsiebzig), als Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, FN 144477t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsananschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 144477t eingetragene **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, am 28. (achtundzwanzigsten) März 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und heute noch. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) -----

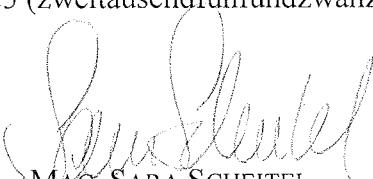



DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Vorstehende Kopie stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde wort- und ziffernmäßig
vollkommen überein. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig). -----




MAG. SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Gläubigte

Kopie

Spezialvollmacht

Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH, eingetragen unter FN 242184d beim Handelsgericht Wien, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ermächtigt hiermit

Frau Mag. Clarissa Turek-Pasquali,

geb. am 17. Mai 1993, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

sowie

Frau Mag. Doris Schönhart,

geb. am 23. Februar 1972, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

jeweils alleine, alle notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme gemäß § 17 SpaltG durchzuführen. Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft als übertragende Gesellschaft soll mittels Abspaltung zur Aufnahme ihre Beteiligung an der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem §§ 1 ff SpaltG iVm § 17 SpaltG iVm §§ 220 ff AktG auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) als übernehmende Gesellschaft übertragen (Spaltung zur Aufnahme).

Die Vollmacht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrages in notariell beurkundeter Form (§ 17 Z 1 SpaltG) zwischen der übertragenden Gesellschaft (Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH) und der übernehmenden Gesellschaft (Telekom Austria Aktiengesellschaft);
2. Einreichung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (oder dessen Entwurf) beim Firmenbuchgericht und die Veröffentlichung eines Hinweises darauf gem § 18 AktG (§ 7 Abs 1 SpaltG) bzw alternativ zur Veröffentlichung des Spaltungs- und Übernahmevertrags in der Ediktsdatei (§ 7 Abs 1a SpaltG);
3. Stellung des Antrags auf Bestellung eines Restvermögensprüfers gem § 3 Abs 4 SpaltG;
4. Bestellung des Spaltungsprüfers nach §§ 6 iVm 17 SpaltG (sofern erforderlich);
5. Anmeldung der Spaltung zur Aufnahme beim zuständigen Gericht nach § 12 iVm § 17 Z 6 SpaltG;
6. Einreichung der Unterlagen zur Anmeldung nach § 13 SpaltG;
7. Errichtung des Umgründungsplans gem § 39 UmgrStG;
8. Sicherstellung der Gläubiger iSd §§ 15 SpaltG, 17 Z 4 SpaltG;
9. Erfüllung aller weiteren gesetzlichen Anforderungen und Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind, einschließlich der Abgabe

von Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einer Spaltungsprüfung oder anderen Rechten.

Die Bevollmächtigten sind ferner bevollmächtigt, alle sonstigen Rechtshandlungen (einschließlich in notarieller Form) mit Rechtswirkung für die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH vorzunehmen, welche den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Schritten notwendig und oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere sind die Bevollmächtigten ermächtigt, auch Änderungen an oder Nachträge zum oben angeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag und dem Umgründungsplan vorzunehmen, auf jegliche Förmlichkeiten in Zusammenhang mit der Spaltung zu verzichten, auf die nach geltendem Recht verzichtet werden kann und sonstige Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, die zum formgültigen Abschluss der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind. Explizit ermächtigt sind die Bevollmächtigten auch zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) in sämtlichen Beschlussgegenständen, die in Zusammenhang mit der Spaltung stehen sowie insbesondere auch zu allen sonstigen Beschlussgegenständen (insbesondere ordentliche Generalversammlung). Dies umfasst insbesondere auch Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Organbestellungen.

Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich ermächtigt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an andere Personen zu übertragen.

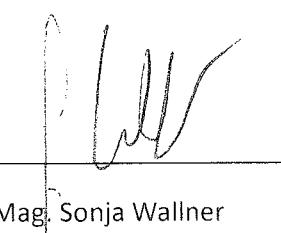
Die Bevollmächtigten sind von dem Verbot des Kontrahierens mit sich selbst auf eigene Rechnung oder als Vertreterin eines Dritten befreit; die Doppelvertretung ist zulässig.

Diese Vollmacht einschließlich der vorstehenden Ermächtigung zur Gewährung von Untervollmachten tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zur vollständigen Durchführung der Spaltung zur Aufnahme gültig. Sie kann nur durch schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers widerrufen werden.

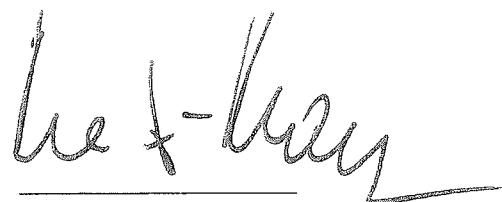
[Unterschriftenseite folgt]

Wien, am 22.6.25

Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH



Mag. Sonja Wallner
(Geschäftsführerin)



Dr. Martin Mayr
(Prokurist)



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1479/2025

M/wr

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

a) der Frau Magistra Sonja **Wallner**, geboren am 26. (sechsundzwanzigsten) August 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig), als Geschäftsführerin und -----

b) des Herrn Doktor Martin **Mayr**, geboren am 24. (vierundzwanzigsten) Dezember 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig), als Gesamtprokurist -----

der **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH**, FN 242184d, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 242184d eingetragene **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH**, am 22. (zweiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und heute noch. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) -----




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Vorstehende Kopie stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde wort- und ziffernmäßig
vollkommen überein. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig). -----



MAG. SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars

DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

beiglaubigte

Kopie

Spezialvollmacht

Die A1 Digital International GmbH, eingetragen unter FN 366000k beim Handelsgerichtes Wien, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ermächtigt hiermit

Frau Mag. Clarissa Turek-Pasquali,

geb. am 17. Mai 1993, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

sowie

Frag Mag. Angelika Mayrhofer,

geb. am 28. Mai 1973, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

sowie

Frag Mag. Doris Schönhart,

geb. am 23. Februar 1972, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

jeweils alleine, im Namen und auf Rechnung des Vollmachtgebers alle notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der errichtenden Umwandlung der A1 Digital International GmbH stehen. Die A1 Digital International GmbH, an der die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) als Alleingesellschafterin beteiligt ist, wird errichtend in eine GmbH & Co KG umgewandelt. An dieser neu errichtenden Personengesellschaft sind die A1 Digital International Beteiligungsgesellschaft mbH als Komplementärin und die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) als Kommanditistin beteiligt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Befugnisse:

1. Abschluss des Umwandlungsvertrags (Umwandlungsplans) zwischen der A1 Digital International GmbH und der Telekom Austria Aktiengesellschaft in notariell beurkundeter Form;
2. Antrag auf Stellung eines Umwandlungsprüfers, sofern ein solcher verlangt wird (§ 100 GmbHG iVm § 2 Abs 3 iVm § 5 Abs 5 UmwG);
3. Anmeldung der errichtenden Umwandlung im Firmenbuch gem § 5 Abs 4 UmwG;
4. Einreichung aller erforderlichen Dokumente und Anträge bei den zuständigen Behörden und Gerichten, einschließlich des Firmenbuchgerichts;
5. Entgegennahme von Verzichtserklärungen der Telekom Austria Aktiengesellschaft
6. Errichtung und Unterzeichnung des Umgründungsplans gem § 39 UmgrStG;
7. Durchführung aller weiteren notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Umwandlung gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

Die Bevollmächtigten sind ferner bevollmächtigt, alle sonstigen Rechtshandlungen (einschließlich in notarieller Form) mit Rechtswirkung für A1 Digital International GmbH vorzunehmen, welche den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Schritten notwendig und oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere sind die Bevollmächtigten ermächtigt, auch Änderungen an oder Nachträge zum oben angeführten Umwandlungsvertrag, dem Umgründungsplan oder dem oben angeführten Gesellschaftsvertrag der neu zu gründenden Kommanditgesellschaft einschließlich der Firm vorzunehmen, auf jegliche Förmlichkeiten in Zusammenhang mit der Umwandlung zu verzichten, auf die nach geltendem Recht verzichtet werden kann und sonstige Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, die zum formgültigen Abschluss der Umwandlung erforderlich sind.

Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich ermächtigt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an andere Personen zu übertragen.

Die Bevollmächtigten sind von dem Verbot des Kontrahierens mit sich selbst auf eigene Rechnung oder als Vertreterin eines Dritten befreit. Die Vollmachtgeber erklären sich ausdrücklich mit einer Doppelvertretung einverstanden; die Doppelvertretung ist somit explizit zulässig.

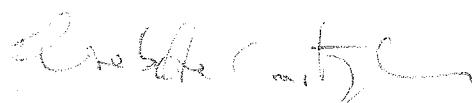
Diese Vollmacht einschließlich der vorstehenden Ermächtigung zur Gewährung von Untervollmachten tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zur vollständigen Durchführung der Umwandlung zur Aufnahme gültig. Sie kann nur durch schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers widerrufen werden.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite]

Wien, am 23. APR. 2025

A1 Digital International GmbH



Dr. Elisabetta Castiglioni
(Geschäftsführerin)



Martin Schiffmann
(Geschäftsführer)



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1481/2025

M/wr

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

a) der Frau Doktor Elisabetta **Castiglioni**, geboren am 1. (ersten) Oktober 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig), als Geschäftsführerin und -----

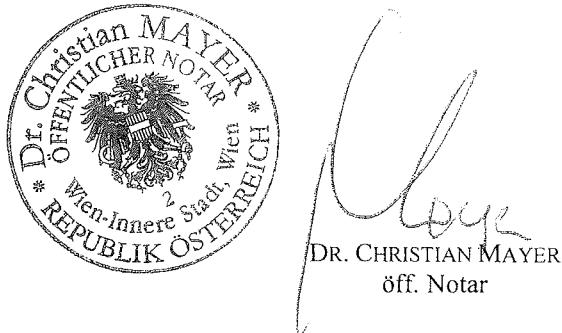
b) des Herrn Martin **Schiffmann**, geboren am 4. (vierten) Dezember 1979 (neunzehnhundertneunundsiebzig), als Geschäftsführer -----

der **A1 Digital International GmbH**, FN 366000k, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 366000k eingetragene **A1 Digital International GmbH**. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) -----



DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Vorstehende Kopie stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde wort- und ziffernmäßig
vollkommen überein. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig). -----

A handwritten signature in black ink.

MAG. SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Vorstehende Kopie stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde wort- und ziffernmäßig
vollkommen überein. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig). -----




MAG. SARA-SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitutin, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitutin, meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Gisel - Rosol
Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH

Alena P
Telekom Austria Aktiengesellschaft



Sara Scheitel
MAG SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amissitz in Wien - Innere Stadt

belegte
Kopie

Spezialvollmacht

Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH, eingetragen unter FN 242184d beim Handelsgericht Wien, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ermächtigt hiermit

Frau Mag. Clarissa Turek-Pasquali,

geb. am 17. Mai 1993, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

sowie

Frau Mag. Doris Schönhart,

geb. am 23. Februar 1972, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

jeweils alleine, alle notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme gemäß § 17 SpaltG durchzuführen. Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft als übertragende Gesellschaft soll mittels Abspaltung zur Aufnahme ihre Beteiligung an der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem §§ 1 ff SpaltG iVm § 17 SpaltG iVm §§ 220 ff AktG auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) als übernehmende Gesellschaft übertragen (Spaltung zur Aufnahme).

Die Vollmacht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrages in notariell beurkundeter Form (§ 17 Z 1 SpaltG) zwischen der übertragenden Gesellschaft (Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH) und der übernehmenden Gesellschaft (Telekom Austria Aktiengesellschaft);
2. Einreichung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (oder dessen Entwurf) beim Firmenbuchgericht und die Veröffentlichung eines Hinweises darauf gem § 18 AktG (§ 7 Abs 1 SpaltG) bzw alternativ zur Veröffentlichung des Spaltungs- und Übernahmevertrags in der Ediktsdatei (§ 7 Abs 1a SpaltG);
3. Stellung des Antrags auf Bestellung eines Restvermögensprüfers gem § 3 Abs 4 SpaltG;
4. Bestellung des Spaltungsprüfers nach §§ 6 iVm 17 SpaltG (sofern erforderlich);
5. Anmeldung der Spaltung zur Aufnahme beim zuständigen Gericht nach § 12 iVm § 17 Z 6 SpaltG;
6. Einreichung der Unterlagen zur Anmeldung nach § 13 SpaltG;
7. Errichtung des Umgründungsplans gem § 39 UmgrStG;
8. Sicherstellung der Gläubiger iSd §§ 15 SpaltG, 17 Z 4 SpaltG;
9. Erfüllung aller weiteren gesetzlichen Anforderungen und Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind, einschließlich der Abgabe

von Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einer Spaltungsprüfung oder anderen Rechten.

Die Bevollmächtigten sind ferner bevollmächtigt, alle sonstigen Rechtshandlungen (einschließlich in notarieller Form) mit Rechtswirkung für die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH vorzunehmen, welche den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Schritten notwendig und oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere sind die Bevollmächtigten ermächtigt, auch Änderungen an oder Nachträge zum oben angeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag und dem Umgründungsplan vorzunehmen, auf jegliche Förmlichkeiten in Zusammenhang mit der Spaltung zu verzichten, auf die nach geltendem Recht verzichtet werden kann und sonstige Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, die zum formgültigen Abschluss der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind. Explizit ermächtigt sind die Bevollmächtigten auch zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) in sämtlichen Beschlussgegenständen, die in Zusammenhang mit der Spaltung stehen sowie insbesondere auch zu allen sonstigen Beschlussgegenständen (insbesondere ordentliche Generalversammlung). Dies umfasst insbesondere auch Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Organbestellungen.

Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich ermächtigt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an andere Personen zu übertragen.

Die Bevollmächtigten sind von dem Verbot des Kontrahierens mit sich selbst auf eigene Rechnung oder als Vertreterin eines Dritten befreit; die Doppelvertretung ist zulässig.

Diese Vollmacht einschließlich der vorstehenden Ermächtigung zur Gewährung von Untervollmachten tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zur vollständigen Durchführung der Spaltung zur Aufnahme gültig. Sie kann nur durch schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers widerrufen werden.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite]

Wien, am 22.6.25

Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH



Mag. Sonja Wallner
(Geschäftsführerin)



Dr. Martin Mayr
(Prokurist)



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1479/2025

M/wr

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

a) der Frau Magistra Sonja **Wallner**, geboren am 26. (sechsundzwanzigsten) August 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig), als Geschäftsführerin und -----

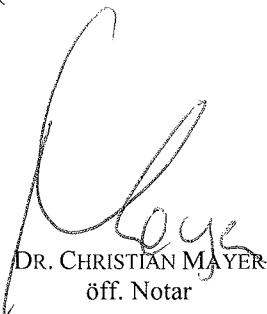
b) des Herrn Doktor Martin **Mayr**, geboren am 24. (vierundzwanzigsten) Dezember 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig), als Gesamtprokurist -----

der **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH**, FN 242184d, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 242184d eingetragene **Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH**, am 22. (zwei- undzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und heute noch. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) -----



DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Vorstehende Kopie stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde wort- und ziffernmäßig
vollkommen überein. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig). -----




MAG. SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Spezialvollmacht

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft, eingetragen unter FN 144477t beim Handelsgericht Wien,
Lassallestraße 9, 1020 Wien, ermächtigt hiermit

Frau Mag. Clarissa Turek-Pasquali,

geb. am 17. Mai 1993, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

sowie

Frau Mag. Doris Schönhart,

geb. am 23. Februar 1972, Lassallestraße 9, 1020 Wien,

jeweils alleine, alle notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme gemäß § 17 SpaltG durchzuführen. Die Mobilkom Beteiligungsgesellschaft (FN 242184d) als übertragende Gesellschaft soll mittels Abspaltung zur Aufnahme ihre Beteiligung an der A1 Digital International GmbH (FN 366000k) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem §§ 1 ff SpaltG iVm § 17 SpaltG iVm §§ 220 ff AktG auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 144477t) als übernehmende Gesellschaft übertragen (Spaltung zur Aufnahme).

Die Vollmacht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrages in notariell beurkundeter Form (§ 17 Z 1 SpaltG) zwischen der übertragenden Gesellschaft (Mobilkom Beteiligungsgesellschaft mbH) und der übernehmenden Gesellschaft (Telekom Austria Aktiengesellschaft);
2. Einreichung des Spaltungs- und Übernahmevertrages (oder dessen Entwurf) beim Firmenbuchgericht und die Veröffentlichung eines Hinweises darauf gem § 18 AktG (§ 7 Abs 1 SpaltG) bzw alternativ zur Veröffentlichung des Spaltungs- und Übernahmevertrags in der Ediktsdatei (§ 7 Abs 1a SpaltG);
3. Anmeldung der Spaltung zur Aufnahme beim zuständigen Gericht nach § 12 iVm § 17 Z 6 SpaltG;
4. Bestellung des Spaltungsprüfers nach §§ 6 iVm 17 SpaltG (sofern erforderlich);
5. Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft zur Beschlussfassung über die Spaltung zur Aufnahme gem §§ 7 f SpaltG (sofern erforderlich);
6. Abgabe von Verzichtserklärungen als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf den Spaltungsbericht (§ 4 Abs 2 SpaltG) und die Spaltungsprüfung (§ 5 Abs 6);
7. Abgabe von Verzichtserklärungen als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf die Erhebung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des

- Spaltungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung in notariell beglaubigter Form iSd § 12 Abs 2 SpaltG;
8. Errichtung des Umgründungsplans gem § 39 UmgrStG;
 9. Erfüllung aller weiteren gesetzlichen Anforderungen und Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind, einschließlich der Abgabe von Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einer Spaltungsprüfung oder anderen Rechten.

Die Bevollmächtigten sind ferner bevollmächtigt, alle sonstigen Rechtshandlungen (einschließlich in notarieller Form) mit Rechtswirkung für die Telekom Austria Aktiengesellschaft vorzunehmen, welche die Bevollmächtigten im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Schritten notwendig und oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere sind die Bevollmächtigten ermächtigt, auch Änderungen an oder Nachträge zum oben angeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag und dem Umgründungsplan vorzunehmen, auf jegliche Förmlichkeiten in Zusammenhang mit der Spaltung zu verzichten, auf die nach geltendem Recht verzichtet werden kann und sonstige Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, die zum formgültigen Abschluss der Spaltung zur Aufnahme erforderlich sind. Explizit ermächtigt sind die Bevollmächtigten auch zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der Mobilkom Beteiligungsgesellschaft (FN 242184d) in sämtlichen Beschlussgegenständen, die in Zusammenhang mit der Spaltung stehen sowie insbesondere auch zu allen sonstigen Beschlussgegenständen (insbesondere ordentliche Generalversammlung). Dies umfasst insbesondere auch Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Organbestellungen.

Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich ermächtigt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an andere Personen zu übertragen.

Die Bevollmächtigten sind von dem Verbot des Kontrahierens mit sich selbst auf eigene Rechnung oder als Vertreterin eines Dritten befreit; die Doppelvertretung ist zulässig.

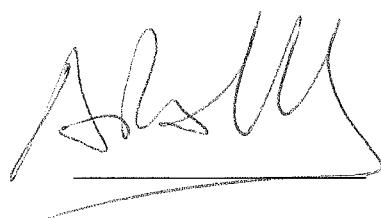
Diese Vollmacht einschließlich der vorstehenden Ermächtigung zur Gewährung von Untervollmachten tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zur vollständigen Durchführung der Spaltung zur Aufnahme gültig. Sie kann nur durch schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers widerrufen werden.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite]

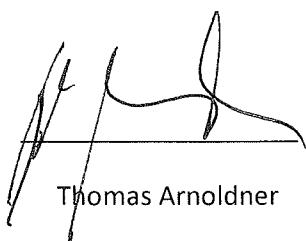
Wien, am 28.3.2025

Telekom Austria Aktiengesellschaft



Alejandro Plater

(Vorstandsvorsitzender)



Thomas Arnoldner

(Vorstandsmitglied)



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1480/2025

M/wr

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

- a) des Herrn Alejandro Douglass **Plater**, geboren am 5. (fünften) Oktober 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig), als Vorsitzender des Vorstandes und -----
- b) des Herrn Magister Thomas **Arnoldner**, geboren am 26. (sechsundzwanzigsten) Oktober 1977 (neunzehnhundertsiebenundsiebzig), als Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, FN 144477t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 144477t eingetragene **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, am 28. (achtundzwanzigsten) März 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und heute noch. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) -----


DR. CHRISTIAN MAYER
Öff. Notar

Vorstehende Kopie stimmt mit der mir vorliegenden Urkunde wort- und ziffernmäßig
vollkommen überein. -----

Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) April 2025 (zweitausendfünfundzwanzig). -----




MAG. SARA SCHEITEL
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. CHRISTIAN MAYER
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt